

§9

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und die Kreistage der Landkreise wählen die Schöllen und Geschworenen in öffentlicher Sitzung.

(2) Wählbar sind nur in den Vorschlagslisten aufgeführte Personen.

§ 10

Ist jemandentgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen für dieselbe Wahlperiode zugleich als Schöffe für mehr als ein Gericht oder zugleich als Schöffe und Geschworener gewählt worden, so hat er das Amt zu übernehmen, zu dem er gemäß § 7. des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen zuerst einberufen wird.

§H

Über die von Schöffen oder Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 13 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen) sowie darüber, ob ein Schöffe oder Geschworener, in dessen Person Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht erfolgen soll, ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist, entscheidet der Amtsrichter bzw. der Landgerichtspräsident gemäß §§ 52, 53, 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S, 299).

§ 12

(1) Ist ein gemeinsames Schöffengericht gebildet, so hat der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das gemeinsame Schöffengericht gebildet ist, die Schöffen aus dem Bezirk des gemeinsamen Schöffengerichts gemäß § 6 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen auszulösen.

(2) Ist ein gemeinsames Schwurgericht gebildet, so findet Abs. 1 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Auslosung durch den Landgerichtspräsidenten oder einen von ihm beauftragten Richter erfolgt.